

08.06.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2022/267

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Raumprogramm für Ganztagsgrundschulen

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	29.11.2022 -							
Verwaltungsausschuss	03.07.2023 -							
Rat	06.07.2023 -							

Beschlussvorschlag

Das in **Anlage 1** befindliche Raumprogramm für Ganztagsgrundschulen wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Raumbedarf auf Basis des dargelegten Raumprogramms an den Grundschulen in kommunaler Trägerschaft zu überprüfen und darzulegen. Darauf basierend sollen Umsetzungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, Fördermittel zu erhalten, eruiert werden. Die jeweilige Bedarfsfeststellung einzelner Schulstandorte sind vor der konkreten Projektplanung den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Um der anstehenden Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen zu begegnen, wird mit dem Raumprogramm und den darin definierten Mindestanforderungen an Ganztagsgrundschulen eine Planungsgrundlage vorgelegt. Diese bildet die Basis für eine Überprüfung der Bedarfe der einzelnen Grundschulen in kommunaler Trägerschaft und ermöglicht so die Festlegung von Prioritäten, die für eine konkrete Ausbauplanung und die Akquise von Fördermitteln, insbesondere im Hinblick auf die noch ausstehende niedersächsische Richtlinie zum Infrastrukturausbau im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes benötigt werden. Das Raumprogramm definiert die kommunalen Standards für den Neubau einer Grundschule im Ganztagsbetrieb. Bei Baumaßnahmen im Bestand ist zu prüfen, inwieweit die definierten Anforderungen umgesetzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wird beginnend mit dem Schuljahr 2026/27 in der ersten Klasse aufsteigend eingeführt, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 alle Grundschul Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz haben werden. Für die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen der Ganztagsgrundschule bleibt noch weniger Zeit. Laut Verwaltungsvereinbarung II zwischen Bund und Ländern zum Ganztagsfördergesetz sollen alle geförderten Baumaßnahmen bis Ende 2027 umgesetzt sein. Auf Basis dieser Verwaltungsvereinbarung erarbeiten alle Bundesländer eigene Förderrichtlinien. Die Landesförderrichtlinie für Niedersachsen steht noch aus. Deshalb ist unklar, welche Maßnahmen und in welcher Höhe diese gefördert werden.

Aufgrund des kurzen Förderzeitraums muss – um die Fördermittel in Anspruch nehmen zu können – deshalb eine Vorplanung auf den Weg gebracht werden, die es ermöglicht, an den einzelnen Standorten schneller in die Umsetzungsphase gehen zu können und eine zeitliche Priorisierung vornimmt. Die erste Basis dafür ist ein Raumprogramm, das die Planungsgrundlage für die einzelnen Schulen bildet.

Da mit der Umsetzung der inklusiven Schule weitere bauliche Vorgaben entstehen werden, die es umzusetzen gilt, kann ein Raumprogramm keine statische unbefristete Festlegung auf Standards bieten. Es muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls veränderten gesetzlichen Bedingungen oder pädagogischen Grundlagen angepasst werden. Das hier vorgelegte Raumprogramm versucht den zu erwartenden Veränderungen an inklusive Schulen vorzugreifen und bereits jetzt bestehende Herausforderungen in diesem Zusammenhang abzufangen. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf der Schaffung von baulichen Standards für Ganztagsgrundschulen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Lebendige Stadt - Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft.

Auswirkungen auf den Haushalt

Aus diesem Beschluss entstehen zunächst keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt. Eine erste Überprüfung der räumlichen Bedarfe erfolgt verwaltungsintern. Bevor für die Projektplanung an einzelnen Grundschulstandorten extern Leistungen beauftragt werden, wird für die benötigte Baumaßnahme den politischen Gremien eine Bedarfsfeststellung zur Entscheidung vorgelegt, aus der die Kosten für die jeweilige Maßnahme hervorgehen.

So geht es weiter

Nach Beschluss erfolgt eine erste Übersicht, welcher Bedarf an den einzelnen Schulstandorten besteht. Die Fachdienste Immobilien, Bildung sowie Kinder und Familien legen dann gemeinsam Prioritäten fest. Auf Basis dieser Vorplanung werden Fördermittel akquiriert, Bedarfsfeststellungen erarbeitet und diese den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

